



Antrag auf Prüfung der Messeinrichtung - Wasser

Eingegangen am: _____

W-Nr.: _____

Vom Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger auszufüllen:

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Vorname, Name, Firma*	Vorname, Name, Firma*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon*	Telefon*
E-Mail*	E-Mail*

Der Anschlussnehmer beauftragt nachstehende Leistung der Gemeinde Marzling für das Anwesen:

Ort*	Straße, Hausnummer*
Flurnummer*	Bauteilnummer*

☐ Prüfung der Messeinrichtung

Zählernummer: _____

Ausbaustand, Datum: _____

Grund der Prüfung:* _____

☐ Schlüssel hinterlegt bei:

☐ Zugang zum Objekt:

Vorname, Name, Firma*	Vorname, Name, Firma*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon*	Telefon*

Die Leistung beinhaltet den Ausbau der Messeinrichtung und die Überprüfung der Messeinrichtung.

Achtung: Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Es gelten umseitig abgedruckten Erläuterungen.

* vom Kunden auszufüllen

- bitte wenden -

Erläuterungen zur Prüfung der Messeinrichtung

- 1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist auf der Vorderseite die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- 3) Den Termin für die Arbeiten vereinbaren Sie bitte mit den Freisinger Stadtwerken unter der Service-Hotline Technik, Tel.: 08161/183-183.

Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung werden durch die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Marzling durchgeführt.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers (Eigentümer)

Anlage zum Auftrag/Antrag/zur Anmeldung/zum Vertrag

Ergänzend finden die nachfolgenden Datenschutzhinweise Anwendung



Gemeinde Marzling

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die folgenden Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen. Da diese nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, informieren wir Sie nach Art. 14 DSGVO wie folgt:

- Zu Art. 14 Abs. 1 a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

Gemeinde Marzling
Freisinger Str. 11
85417 Marzling
08161 / 9679 - 0
info@marzling.de

und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:

GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH
Hansastraße 12-16
80686 München
Telefon: +49 89 54 758-0
E-Mail: datenschutz@gkds.bayern
Homepage: <http://www.gkds.bayern/>
- Zu Art. 14 Abs. 1 c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.
Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.
Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 14 Abs. 1 d):
Je nach Art und Umfang des gestellten Antrags, des beabsichtigten gesetzlichen Vorgangs oder des beabsichtigten Vertrags werden Vor- und Zuname, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, seltener auch E-Mail-Adresse und / oder Fax-Nummer von der erhebenden Behörde gespeichert. Gegebenenfalls können auch Kontoverbindungsdaten, Flurnummern und weitere Kategorien von Daten gespeichert sein. Die konkreten Kategorien in Ihrem Fall kann Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter nennen.
- Zu Art. 14 Abs. 1 e) und f):
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
 - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
 - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
 - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 14 Abs. 2 a):
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabe, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 14 Abs. 2 c):
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 14 Abs. 2 d):
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 e):
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 f):
Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa Telefonbüchern, Adressverzeichnissen, Internet-Mail oder Telefonverzeichnissen gewonnen oder aus Aufzeichnungen zu vorangegangener Kommunikation, bei Ihnen nahestehenden Personen erfragt oder aus sonstigen internen Behördenquellen generiert.
- Zu Art. 14 Abs. 4:
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung